



Vorlage KuSA_15/2014
zur öffentlichen Sitzung des
Kultur- und Schulausschusses
am 17.10.2014

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Kultur- und Schulausschusses

Inklusion von behinderten Kindern und Jugendlichen in Kindergärten und Schulen - Sachstandsbericht

Seit Januar 2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in Deutschland geltendes Recht. Am 22. September 2010 hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Regelungen zur Umsetzung des Beschlusses des Ministerrats vom 03. Mai 2010 „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen“ getroffen. Damit wurden die Empfehlungen des vom damaligen Kultusminister eingesetzten Expertenrats vom Februar 2010 zu diesem Thema konkretisiert.

Danach soll die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot unter der Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention und pädagogischer Erkenntnisse und Erfahrungen weiterentwickelt werden. Die Konzeption sieht vor, dass alle Schulämter die bereits heute bestehenden Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts erweitern und im bestehenden Rechtsrahmen inklusive Bildungsangebote in Abstimmung mit den Beteiligten realisieren.

Wesentliche Elemente sind unter anderen die Stärkung des Elternwahlrechts hinsichtlich des Lernorts sowie die Entwicklung von Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Eine Aufgabe des differenzierten Sonderschulsystems ist jedoch nicht vorgesehen.

Die Erprobung der neuen Konzeption im Rahmen des im Schuljahr 2010/11 eingerichteten Schulversuchs „Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung“ in fünf Schwerpunktregionen (Staatliche Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz, Biberach) soll bis zu einer entsprechenden Schulgesetzänderung weitergeführt werden. Mit Stand vom 01.07.2013 des Berichts über diesen Schulversuch haben sich in den fünf Schwerpunktregionen in den Schuljahren 2011/12 und 2012/13 jeweils 23 bis 27 Prozent der Eltern von Kindern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Angebot für eine inklusive Beschulung an einer allgemeinen Schule entschieden.

Die Auswertung der in diesem Zusammenhang erfolgten Kostenerfassung der inklusionsbedingten kommunal erbrachten Leistungen durch das Kultusministerium liegt noch nicht vor.

Der Ministerrat hat am 29. Juli 2014 den von Kultusminister Stoch vorgelegten Eckpunkten zur Inklusion (siehe Anlage 1) zugestimmt und das Kultusministerium beauftragt, die Änderung des Schulgesetzes zum Schuljahr 2015/16 vorzubereiten. Wesentliche Erkenntnisse des oben genannten Schulversuchs sind laut der Landesregierung in die Eckpunkte für die Schulgesetznovelle eingeflossen. Ausgeklammert ist bisher jedoch die Finanzierung der von den Kommunen zu erbringenden Leistungen. Gespräche mit den Spitzen der kommunalen Landesverbände zur Klärung der kommunalen Belange wurden seitens des Kultusministeriums bereits aufgenommen.

Inwieweit die diesbezüglich bevorstehende Schulgesetzänderung Auswirkungen auf die Schülerzahlen und damit die Personal- und Raumausstattung seitens des Schulträgers haben wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Im Bereich der vom Kreis zu leistenden Schülerbeförderung wird von Mehrkosten durch die mögliche Verteilung von Schülern aus den bisherigen Sonderschulen an verschiedene Regelschulen ausgegangen. Durch diese Verteilung ist mit mehr Beförderungen in Kleingruppen oder Einzelbeförderungen zu rechnen. Entsprechende Gespräche des Landkreistags zu Aufstockung der Landesmittel für die Schülerbeförderung laufen.

Aufgrund dem anzunehmenden verstärkten Besuch von Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf von Regelschulen, wird im Sozial- und Jugendhilfebereich ebenfalls mit einem Kostenanstieg durch die vermehrte Erforderlichkeit von Integrationshilfen bzw. Schulbegleitern für die Schüler erwartet.

Die Unterstützung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen haben die Landkreisverwaltung und der Kreistag bisher durch die Einrichtung von Außenklassen auf der Grundlage des Schulgesetzes umgesetzt. In der Vergangenheit wurden insgesamt 44 Außenklassen eingerichtet. Derzeit bestehen 18 Außenklassen der Sonderschulen in Trägerschaft des Landkreises. Zählt man die bei den sonstigen Trägern eingerichteten Außenklassen hinzu, beträgt die Gesamtzahl für den Landkreis 50.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.10.2013 beschlossen, dass mit Wirkung vom 07. Januar 2014 eine Außenstelle des Schulkindergartens an der Sonderschule am Favoritepark Ludwigsburg, Schule für Geistigbehinderte, durch räumliche Verlagerung einer Kindergartengruppe in das Kinderhaus der Stadt Bietigheim-Bissingen im Stadtteil Buch eingerichtet werden soll. Die Kindergartengruppe ist zwischenzeitlich mit sechs Kindern voll belegt. Der für diese Gruppe zuständige Schulleiter der landkreiseigenen Schule Gröninger Weg, Schule für Geistigbehinderte, bestätigt, dass sich die Zusammenarbeit mit dem kommunalen Kinderhaus in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht sehr gut gestaltet. Vor allem entwickle sich diese Form der gemeinsamen Unterbringung von behinderten und nichtbehinderten Kindern äußerst positiv im Sinne der Inklusion.

Die Leiterin des Staatlichen Schulamts Ludwigsburg, Ltd. Schulamtsdirektorin Frau Gabriele Traub, wird in der Sitzung anwesend sein und über den aktuellen Sachstand im Landkreis aus Sicht der Schulverwaltung berichten.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme